

# Benutzungsordnung

für den

## Flugplatz Gera-Leumnitz

Ronneburgerstr.74

07546 Gera



Herausgeber

C&L System LFDU

Luftfahrt und Dienstleistungsunternehmen

Inhaber: Peter Künast

## **INHALTSANGABE**

### **Teil I**

#### **Beschreibung des Flugplatzes**

### **Teil II**

#### **Benutzungsvorschriften**

- 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**
- 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen**
  - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
  - 2.2 Segelflugzeuge und Fallschirmspringer
  - 2.3 Rollen und Schleppen
  - 2.4 Vorfeld
  - 2.5 Statistische Erhebungen
  - 2.6 Abstellen
  - 2.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen
  - 2.8 Lärmschutz
  - 2.9 Waschen und Absprühen, Wartung
  - 2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 3. Betreten und Befahren**
  - 3.1 Straßen und Plätze des Flugplatzes
  - 3.2 Fahrzeugverkehr und Parken
  - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Bereiche
  - 3.4 Höchstgeschwindigkeit
  - 3.5 Mitführen von Hunden
- 4. Sonstige Betätigung**
  - 4.1 Gewerbliche Betätigung
  - 4.2 Sammlungen, Werbung
  - 4.3 Lagerung
  - 4.4 Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw.
  - 4.5 Fundsachen
- 5. Verunreinigungen, Abwässer**
  - 5.1 Verunreinigung des Flugplatzes
  - 5.2 Abwässer
- 6. Einwilligungen**
- 7. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung**
- 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Benutzungsordnung

---

**Teil I**

**Beschreibung des Flugplatzes**

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Gera - Leumnitz  
> ICAO - Kennung **EDAJ** <  
- im folgenden Flugplatz genannt -
  2. Umfang der Zulassung: Benutzung durch Flugzeuge bis 5,7 t, 1400 kg PPR (24HR) und Drehflügler ohne Begrenzung, Motorsegler und Segelflugzeuge bei Durchführung des Winden- und Flugzeugschleppstarts, Fallschirmsprung, UL - Betrieb, Luftschiffe und Ballone, Bedarfsflugverkehr zu gewerblichen Zwecken.
  3.
    - 3.1. Öffnungszeiten: 06:00 – 22:00 Uhr (LOC)
    - 3.2. Betriebszeiten: Sommer 09:00 – 19:00 Uhr (LOC)  
PPR (24HR) 06:00 – 09:00 / 19:00 – 22:00  
Uhr (LOC)  
Winter 09:00 - SS + 30  
PPR (24HR) 06:00 – 09:00 / SS+30 – 22:00  
Uhr (LOC)
    - 3.3. FoF-Zeiten 06:00 – 09:00 Uhr (LOC) und 19:00 – 22:00 Uhr (LOC)
  4. Halter
    - 4.1 Name/Anschrift: C&L Systeme LFDU  
Goethestraße 1  
07381 Pößneck
    - 4.2 Fernsprecher: 0347 / 5050 - 168
  5. Luftaufsicht
    - 5.1 Anschrift: Flugbetriebsleitung Gera  
Flugplatz Gera Leumnitz (Turm)  
Ronneburger Str. 74  
07546 Gera
    - 5.2 Fernsprecher: 0365 / 24 222
  6. Flugsicherung: Zuständige FS-Stelle: AIS Frankfurt
  7. Flugplatzkoordinaten: N 50°52' 52.9788" E 12°08' 07.3733" (WGS 84)
  8. Lage zur Stadt: ca. 1,6 km E Gera
-

Benutzungsordnung

---

- |      |                                      |  |
|------|--------------------------------------|--|
| 9.   | Flugplatzhöhe:                       | 1017 ft, 310 m   |
| 10.  | Bezugstemperatur:                    | 19,4 Grad Celsius  |
| 11.  | Start- und Landebahn                 |  |
| 11.1 | Motorflug:                           | 930 m x 24 m / Belag: Asphalt  |
| 11.2 | Längs-/Quergefälle:                  | 0,5 / 0  |
| 11.3 | Rechtw. Richtung:                    | 060 / 240  |
| 11.4 | Tragfähigkeit:                       | bis 14 t   |
| 12.  | Anzeigeräte/<br>Bodensignalanlagen:  | Windsack, Windmesser, Wetterstation,   |
| 13.  | Optische Ortungshilfen:              | Flugplatzdrehfeuer   |
| 14.  | Befeuerung:                          | ja   |
| 15.  | Hindernismarkierung:                 | keine  |
| 16.  | Helicopter - Landefeld:              | H auf Runway   |
| 17.  | Abfertigungsvorfeld:                 | Südlich des Turmes   |
| 18.  | Hallenraum:                          | Fremdvermietung  |
| 19.  | Instandsetzung:                      | FTG Flugzeugtechnik Gera GbR, LBA - Nr. 0234<br>Instandhaltung, Wartung, Flugplatzservice      |
| 20.  | Treibstoffsorten:                    | AVGAS 100 LL, JET A 1, MOGAS, AERO-OIL 100,<br>AERO-OIL 80, legiert und unlegiert,<br>15W - 50 |
| 21.  | Sanitätsbereitschaft:                | ja   |
| 22.  | Grenzüberschreitende<br>Abfertigung: | PPR (24HR)   |
| 23.  | Luftfahrtunternehmen:                | C&L Systeme LFDU   |
| 24.  | Übernachtungsmöglichkeiten:          | Pension „Take Off“   |
| 25.  | Gaststättenbetrieb:                  | Restaurant „Take Off“  |
| 26.  | Verkehrsverbindungen:                | Taxi, Mietwagen, Bus   |
| 27.  | Sonstiges:                           |  |

## Teil II

### Benutzungsvorschriften

#### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Platzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- 1.2 Der Flugplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihren Bestimmungen entsprechenden Zustand sind.

#### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- 2.1 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Flugzeugnutzer haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Berechnung maßgebende max. Abfluggewicht der Luftfahrzeuge nachzuweisen und deren Lärmschutzzeugnisse vorzulegen.
- 2.2 Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Platzhalters, der die für den Segelflug erforderlichen Flächen vorhält und entsprechend den Flugbetriebsbedingungen das Verhalten in der Luft und am Boden festlegt.  
Für Fallschirmsprünge gilt eine entsprechende Regelung.
- 2.3 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden.  
Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen, es ist im Schritttempo zu rollen. In oder aus den Hallen darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.4 Das Vorfeld dient zur ordnungsgemäßen Abstellung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung - z.B. zu Wartungsarbeiten, Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Platzhalters zulässig.
- 2.5 Für statistische Erhebungen haben die Luftfahrzeughalter dem Halter des Platzes die entsprechenden Angaben zu übermitteln.

Benutzungsordnung

---

- 2.6 Abstellplätze werden vom Halter des Flugplatzes zugewiesen und haben auf den ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen.  
Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als 6 Stunden, so hat der Nutzer es entsprechend den Anweisungen des Platzhalters abzustellen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Flugzeughalter bzw. Nutzer. Er hat durch Verschließen des Luftfahrzeuges sicherzustellen, dass eine Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
- Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Halter des Flugplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen. Für Abstellung eines Luftfahrzeuges gilt die bestätigte Gebührenordnung. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Flugplatzes nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen sind vom Nutzer schonend zu behandeln. Insbesondere sind die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.
  - Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen nicht gewaschen und **betankt** werden.
  - Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlicher Gegenstände ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.
  - Der Flugzeughalter bzw. Nutzer ist für die Sicherung der Luftfahrzeuge gegen unbefugte Benutzung in den Hallen verantwortlich, auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge.
  - Das Vorwärmen der Luftfahrzeuge mit Heizgeräten darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen.
- 2.8 Zum Schutz gegen Lärm haben die Betreiber Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Die örtlichen Beschränkungen sind zu beachten.
- 2.9 Das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf dem vom Halter des Platzes zugewiesenen Waschplatz durchgeführt werden.  
Für kleinere Wartungsarbeiten ist der Waschplatz aus umweltverträglichen Gründen zu nutzen, die Zustimmung des Flugplatzhalters ist einzuholen.
- 2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, wenn sie sich auf der Betriebsfläche befinden, darf der Halter des Flugplatzes auch gegen Widerspruch des Flugzeughalters auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs und des Rollverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Platzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.  
Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Flugplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
-

Benutzungsordnung

---

3. Betreten und Befahren

3.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind **nicht** dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können von dem Flugplatzhalter aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden. Der Flugplatz darf nur durch die vom Halter freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

3.2 Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Betreiber des Fahrzeuges für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Betreiber oder Halter der Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.

Kraftfahrzeuge, die auf den von Luftfahrzeugen benutzten Flächen verkehren, sind durch den Halter mit einer Haftpflichtversicherung von mindestens einer Million € je Schadensereignis zu versichern.

Grundsätzlich trägt der Nutzer bzw. Halter die volle Verantwortung gegenüber Schäden an Dritten.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Die vom Platzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Bereiche des Verkehrslandeplatzes Gera werden nach der bestätigten Betretens- und Zugangsordnung behandelt.

Die darin aufgeführten Regelungen gelten für den öffentlichen, aber auch den nichtöffentlichen Bereich und sind für alle Nutzer verbindlich.

Die Betretens- und Zugangsordnung ist Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung und wird als Anlage beigefügt.

3.4 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flugplatzgelände ist auf **Schrittggeschwindigkeit** begrenzt.

3.5 Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung oder nichtgewerbliche Ausbildungseinrichtungen, bedürfen eine schriftliche Zulassung / Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit.

Entsprechendes gilt auch für gewerbliche Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie für entsprechende Übertragungen..

## Benutzungsordnung

---

4.2 Sammlungen, Werbungen, sowie das Verteilen von Flugblättern und Druckschriften auf der Flugplatzfläche und das Bekleben der Gebäude, ebenso das Aufstellen von Werbeträgern und das Anbringen von Transparenten an Zäunen bedürfen der Zustimmung des Flugplatzhalters.

4.3 Lagerung von gefährlichen Gütern im Sinne des § 27, Abs 1 LuftVG und der zu der Durchführung der Lagerung ergangenen Rechtsvorschriften, darf nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters durchgeführt werden.

4.4 Ebenso dürfen Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. außerhalb der hierfür gemieteten Räume und Flächen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.  
Die gesetzlichen und auch weitere Rechtsvorschriften sowie die in dieser Benutzungsordnung dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

4.5 Fundsachen sind unverzüglich beim Platzhalter abzugeben. Hierzu gelten die Bestimmungen der Paragraphen 978-981 BGB.

### 5. Verunreinigungen und Abwässer

5.1 Verunreinigungen des Flugplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

5.2 Alle Abwässer sind über den Waschplatz und den dazugehörigen Ölabscheider einzuleiten.

### 6. Einwilligungen

Nach dieser Benutzungsordnung notwendige Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

### 7. Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzes verstößt, kann von der Flugplatznutzung ausgeschlossen werden.



Benutzungsordnung

---

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz des Flugplatzhalters.

***Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.11.2024 in Kraft.***

Pößneck, den 13. Oktober 2024



gez. Peter Künast